

Antrag des Regierungsrates vom 14. September 2004

**Geschäftsordnung des Kantonsrates
(Einführung einer Frist zur Erledigung
erheblich erklärter Vorstösse;
Kleine Parlamentsreform)**

Änderung vom 2004

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf §§ 38 - 44 der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:

I.

Der Kantonsratsbeschluss vom 1. Dezember 1932 über die Geschäftsordnung des Kantonsrats²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 39 bis

Erledigung erheblich erklärter Motionen und Postulate

¹⁾Die Vorlagen, die durch erheblich erklärte Motionen und Postulate verlangt wurden, sind dem Kantonsrat innert drei Jahren seit der Erheblicherklärung zu unterbreiten.

²⁾Liegen äussere Umstände vor, welche die fristgerechte Erledigung verunmöglichen, so kann der Kantonsrat die Frist aufgrund eines Zwischenberichtes des Regierungsrates oder der zuständigen Kommission erstrecken.

³⁾Die Frist von drei Jahren gemäss Abs. 1 beginnt bei bereits erheblich erklärten Motionen und Postulaten mit Inkrafttreten dieser Änderung.

II.

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft³⁾.

Zug,2004

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 13, 49 (BGS 141.1)

³⁾ Inkrafttreten am